



Klimarappen – die wichtigsten Punkte – Wording Juni 2006

1. Grundsätzliches

- Der Klimarappen ist (gemäss CO₂-Gesetz) eine freiwillige Massnahme der Wirtschaft. Daher wird der Klimarappen nicht vom Bund, sondern von der eigens dafür gegründeten Stiftung Klimarappen erhoben. Der Abgabesatz liegt zwischen 1,3 und 1,9 Rappen pro Liter Benzin und Dieselöl. Der aktuelle Abgabesatz ist (seit der Einführung des Klimarappens vom 1. Oktober 2005) 1,5 Rappen.
- Die Stiftung Klimarappen ist eine privat-rechtlich organisierte Stiftung. Die Stiftung ist in der Wahl ihrer Projekte frei: sie handelt in eigener Verantwortung und entscheidet in eigener Regie über den Mitteleinsatz bzw. die Vergabe von Projektfinanzierungen. Die Stiftung ist Informations- und Anlaufstelle für entsprechende Projektanfragen.
- Der Bund hat mit der Stiftung Klimarappen am 30. August 2005 eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Darin sind die quantitativen CO₂-Reduktionsziele der Stiftung bis 2012 definiert. Bezüglich der Abgrenzung von Projekten nimmt der Bund lediglich eine Koordinationsfunktion wahr. Der Bund ist weder Informations- und Anlaufstelle für konkrete Projektanfragen betreffs Klimarappen noch ist er verantwortlich für den Vollzug dieser Projekte.
- Der Bund ist für die Wirkungsanrechnung der inländischen Klimarappen-Projekte und der ausländischen Zertifikatzukäufe der Stiftung zuständig. Der Bund rechnet der Stiftung im Inland nur Projekte an, welche ausserhalb der Tätigkeiten von EnergieSchweiz und ausserhalb von gesetzlich bereits festgelegten Massnahmen Wirkungen erzielen (Additionalitätsprinzip). Die Projekte der Stiftung müssen additional sein und ersetzen die Aktivitäten von Bund/Kantonen nicht.
- Projekte der Stiftung Klimarappen sind reine CO₂-Projekte und nur die CO₂-Emissionsreduktionen in der Zielperiode 2008-2012 können der Stiftung angerechnet werden.
- Im Gegensatz dazu sind die Projekte von Bund/Kantonen vor allem auch energetisch ausgerichtet (also auch Projekte ohne direkte CO₂-Emissionsminderung wie: Anlagenförderung Erneuerbare Energien, Effizienzprojekte, Produktionserweiterungen Wasserkraft, etc.).
- Die Aktivität der Stiftung ist vorerst bis Ende 2007 befristet. Gemäss der Zielvereinbarung zw. dem Bund und der Stiftung wird der Bund Ende 2007 aufgrund der Leistung/Zielerfüllung der Stiftung über eine befristete Fortführung bis 2012 entscheiden.
- Mittelallokation: Die Stiftung sieht vor, etwa 30% ihrer Mittel für ausl. Zertifikate und 70% der Mittel für Inlandprojekte einzusetzen, davon ein grosser Teil für ein Gebäudesanierungsprogramm (1/3 der Inlandmittel).



- Es gibt Gebäudemassnahmen der Kantone **und** des Klimarappens. Sie sind miteinander koordiniert. Der Bund unterstützt in diesem Bereich finanziell nicht direkt (sondern nur indirekt über die Globalbeiträge, welche aber durch die Kantone eingesetzt werden).
- Der Klimarappen ist eine komplementäre Massnahme zu bestehenden und geplanten Massnahmen: EnergieSchweiz setzt sich für die Förderung der erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz ein und auf Brennstoffen will der Bund eine CO₂-Lenkungsabgabe erheben. Weitere flankierende Massnahmen zur Unterstützung der Klimapolitik (Mineralölsteuer, Bonus-Malus, etc.) sind geplant.

2. Abwicklung der Programme Bund/Kantone und Klimarappen

- Gebäudesanierungsprogramm Klimarappen: Anlaufstelle ist immer die Stiftung und ihre beiden Bearbeitungszentren. Sie ist alleine verantwortlich für die Kriterien der Förderung und den Mitteleinsatz. Gesuche können unter www.stiftungsklimarappen.ch online eingegeben werden. Die Bearbeitungszentren sind für die operative Umsetzung der Fördermassnahmen und Begleitung der zu fördernden Projekte zuständig. Die Kantonalen Fachstellen sind lediglich Durchlaufstellen für Gesuche. Sie entscheiden nichts und haben lediglich Expertenfunktion, d.h. sie stellen zu Beginn sicher, dass die formalen Voraussetzungen durch das eingereichte Projekt erfüllt sind.
- Grossprojekte: Diese müssen immer zwischen der Stiftung und Bund/Kantonen abgesprochen werden. Der Bund und die Kantone sind für die Koordination von Grossprojekten mit der Stiftung Klimarappen zuständig.
- EnAW-ZV-Unternehmen: Es gilt strikte Additionalität, d.h. die Stiftung kann nur Projekte übernehmen, die ausserhalb der ZV liegen und die nicht wirtschaftlich sind. Wirtschaftliche Projekte, die auch ohne zusätzlichen Anreiz aus eigenem Antrieb gemacht worden wären, werden der Stiftung nicht angerechnet.
- Der Bund hat mit der Koordination der Gebäudeprojekte der Stiftung Klimarappen direkt nichts zu tun. Dafür ist allein die Stiftung zuständig – in Koordination mit den kant. Fachstellen.

3. Schnittstellen und wie kann man finanzielle Unterstützung kombinieren

Siehe Beilage „Abgrenzung der Instrumente und Fördermassnahmen / Aktivitäten Bund, Kantone und Klimarappen“